

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 25.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-schweizerischen Grenzbezirken. S. 151.

(Nr. 1564.) Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-schweizerischen Grenzbezirken. Vom 24. August 1884.

Gemäß einer zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Bundesregierung zur Ausführung des Artikels 4 der internationalen Rebkonvention vom 3. November 1881 (Reichs-Gesetzbl. von 1882 S. 125) beauftragt Erleichterung des Verkehrs mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den Grenzbezirken getroffenen Vereinbarung bestimme ich auf Grund der Vorschrift im § 5 Ziffer 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 153) Folgendes:

1. Die Einfuhr und die Ausfuhr von Trauben der Weinlese, von Tretern, Kompost, Düngererde, gebrauchten Weinpfeifen und Weinstüben, welche aus einem nicht weiter als fünfzehn Kilometer von der deutsch-schweizerischen Grenze entfernten Orte Badens und Elsaß-Lothringens einerseits oder der Schweiz andererseits herrühren und nach einem nicht weiter als fünfzehn Kilometer von dieser Grenze entfernten Orte Badens und Elsaß-Lothringens einerseits oder der Schweiz andererseits bestimmt sind, unterliegt nicht den Bestimmungen im § 1 Absatz 1 und im § 3 der gedachten Kaiserlichen Verordnung, vorausgesetzt, daß diese Gegenstände nicht aus einer von der Rebkonvention heimgesuchten Gegend herrühren.
2. Die Grenzollbehörden sind, wenn im einzelnen Falle über die Herkunft der Sendung Zweifel entstehen, befugt, den durch ein Zeugniß der